

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG** (FN 9462 f beim Handelsgericht Wien), Leberstraße 122, 1110 Wien, vertreten durch Lansky, Ganzger und Partner, Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, wird gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) **für die Dauer vom 26.10.2011 bis zum 26.10.2012** die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „SCHAU TV“ über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX B“) im Raum Wien erteilt.
2. Das gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G genehmigte Programm ist ein im wesentlichen eigengestaltetes, regionales 24-Stunden Vollprogramm. Geplant sind zwei Stunden tagesaktuelles Programm, das abwechselnd aus den unterschiedlichen Centropo-Regionen berichtet. Sechzig Minuten täglich sind aktuelle News, sowie User-Generated Content. Darüber hinaus werden Beiträge rund um die Themenfelder Genuss, Reisen, Sport, Forschung und Zukunft sowie Gesundheit und Volkskultur gebracht. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung und Entwicklung der regionspezifischen Musikszenen. Weiters werden auch breite Flächen für den kreativen Nachwuchs rund um die Themenbereiche Mode, DJ-Szene, Video und Literatur bereitgestellt. Zusätzlich werden Servicethemen zu den Bereichen Jobs, Ausbildung und Frauen angeboten. Getestet werden sollen auch Teletext und weitere Applikationen.
3. Die unter Spruchpunkt 1. erteilte Bewilligung erlischt bereits vor 26.10.2012, wenn der verfügbare Programmplatz im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens seitens des Multiplex-Betreibers ORS zugeteilt wird und die KommAustria rechtskräftig festgestellt hat, dass mit dieser Programm bouquetänderung weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.10.2011 beantragte die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG die Bewilligung eines Versuchsbetriebs gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G zur Übertragung des Programms „SCHAU TV“ im Standard DVB-T über die mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX B“) im Raum Wien.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine zu FN 9462 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 96734 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. und gleichzeitig Kommanditistin der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist die Dietrich Medien Holding GmbH, eine zu FN 239271w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter an der Dietrich Medien Holding GmbH sind zu gleichen Teilen Mag. Dr. Gabriele Susanne Ambros und Gerhard Milletich.

Mit dem Versuchsbetrieb soll im Versorgungsgebiet Wien das Programmkonzept inklusive Teletext und weiterer Applikationen getestet werden und ausgelotet werden, inwieweit die Zuseherakzeptanz für die beabsichtigten Programmelemente vorhanden ist und inwieweit crossmediale Elemente und User-Generated Content im Programm Niederschlag finden können.

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt.

Mit den mit Bescheid der KommAustria vom 12.07.2011, KOA 4.200/11-006, bewilligten Änderungen von Übertragungskapazitäten bzw. Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen konnte eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Datenrate erreicht werden, die im Raum Wien die Verbreitung eines weiteren Programms ermöglichen.

Mit Schreiben vom 25.08.2011, KOA 4.200/11-009, hat die ORS mitgeteilt, dass auf MUX B ein weiterer Programmplatz ausgeschrieben wird. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 27.09.2011 angegeben. Die Auswahlentscheidung wurde der KommAustria noch nicht mitgeteilt.

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG hat sich mit dem Programmkonzept „Schau TV“ auf den freien Programmplatz beworben. Sie plant ein eigengestaltetes, regionales 24-Stunden Vollprogramm. Geplant sind zwei Stunden tagesaktuelles Programm, das abwechselnd aus den unterschiedlichen Centropo-Regionen berichtet. Sechzig Minuten täglich sind aktuelle News, sowie User-Generated Content. Darüber hinaus werden rund um die Themenfelder Genuss, Reisen, Sport, Forschung und Zukunft sowie Gesundheit und Volkskultur gebracht. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der

Förderung und Entwicklung der regionspezifischen Musikszenen. Weiters werden auch breite Flächen für den kreativen Nachwuchs rund um die Themenbereiche Mode, DJ-Szene, Video und Literatur bereitgestellt. Zusätzlich werden Servicethemen zu den Bereichen Jobs, Ausbildung und Frauen angeboten.

Das Hauptstudio ist in Wien Simmering angesiedelt. Es sollen weitere Studios in Eisenstadt und Wiener Neustadt geschaffen werden. In der Region Centrope, die aus dem Großraum Wien sowie aus dem tschechischen Kreis Südmähren, den slowakischen Landschaftsverbänden Bratislava und Trnava und den westungarischen Komitaten Győr-Moson-Sopron und Vas besteht, soll ein Korrespondentennetz aufgebaut werden. Insgesamt soll es zu einer Vernetzung der vorhandenen Ressourcen im Bereich der Redaktionen kommen und Synergien zwischen dem Print- und Fernsbereich genutzt werden.

Die Kosten des Versuchsbetriebes können aus vorhandenen Mitteln gedeckt werden.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG und die ORS bzw. deren Tochtergesellschaft, die ORS comm GmbH & Co KG haben eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Schau TV“ abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere hinsichtlich des geplanten Pilotversuches, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Einschätzung, wonach die Kosten aus dem Testbetrieb aus vorhandenen Mitteln gedeckt werden können, ergibt sich aus den vorgelegten Bilanzen, die einen Jahresüberschuss ausgewiesen haben. Auch stellt sich die Liquiditätssituation aufgrund des soliden Cash-Flows positiv dar.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 22 AMD-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.

[...]

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 22 AMD-G bildet die Grundlage für Pilotversuche im Bereich des digital-terrestrischen Rundfunks. Die Bewilligung umfasst in diesem Fall auch die Zulassung des von der Antragstellerin veranstalteten Programms.

Bewilligungen nach § 22 Abs. 1 AMD-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG schafft das Programm „Schau TV“ schafft und lässt es durch die ORS verbreiten. Sie plant ein Programm digital-terrestrisch über die Multiplex-Plattform der ORS „MUX B“ zu verbreiten. Insofern ist die Antragstellerin als Fernsehveranstalterin im Sinne von § 22 Abs. 1 AMD-G zu verstehen, weil hier ein neues Programmangebot geschaffen werden soll.

Die ORS ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, Multiplex-Betreiberin. Auf MUX B stehen noch freie Datenraten zur Verbreitung eines Fernsehprogramms zur Verfügung. Eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS und der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG wurde vorgelegt. Aus den Angaben im Antrag geht hervor, dass Ziel des geplanten Testbetriebs die Untersuchung der Zuseherakzeptanz für die beabsichtigten Programmelemente ist und getestet werden soll, inwieweit crossmediale Elemente und User-Generated Content im Programm Niederschlag finden können. Weiters soll ein möglicher, angestrebter Regulärbetrieb vorbereitet werden. Ein konkretes Projekt im Sinne des § 22 Abs. 1 AMD-G ist damit gegeben.

Die Antragstellerin plant im Rahmen des Pilotversuchs ein neues Programm zu verbreiten, weshalb in Spruchpunkt 2. eine Programmbewilligung gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G erfolgt ist.

Eine fernmelderechtliche Bewilligung war im gegebenen Fall nicht erforderlich, da die für den Pilotversuch genutzte Übertragungskapazität sowie die benötigte Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer digital-terrestrischen Multiplex-Plattform bereits mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnet bzw. erteilt wurde. Zulassungsinhaberin ist die ORS, wobei die Leistungserbringung aufgrund Vorgaben des ORF-G durch die ORS comm GmbH & Co KG erfolgt.

Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 AMD-G ist der Antragstellerin gelungen.

Die zeitliche Befristung der Bewilligung für den Pilotversuch vom 26.10.2011 bis zum 26.10.2012 folgt dem Begehren der Antragstellerin. Die Befristung bewegt sich innerhalb der für Versuchsbewilligungen nach § 22 Abs. 1 AMD-G vorgesehenen zeitlichen Begrenzung auf maximal ein Jahr.

Entsprechend dem Antragsvorbringen war auch für den Fall Vorkehrung zu treffen, als das Ausschreibungsverfahren betreffend des freien Programmplatzes durch die ORS vor dem 26.10.2012 beendet sein sollte. In diesem Fall ist vorgesehen, dass die Versuchsbewilligung mit Rechtskraft der Feststellung, dass mit dem beantragten Programm bouquet weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, erlischt. Mit Rücksicht darauf, dass das Ausschreibungsverfahren bereits vor Antragstellung initiiert wurde, war eine entsprechende Vorkehrung zu treffen, dass nach Ende des

Auswahlverfahrens die Kapazitäten für die Verbreitung eines Regulärprogramms zur Verfügung stehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. Oktober 2011
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, p.A. Lansky, Ganzger und Partner, Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, **per E-Mail amtssigniert**